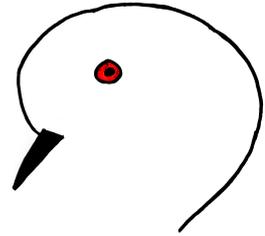


SATZUNG DES VEREINS HAMBURGER STADTTAUBEN



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Hamburger Stadtauben.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes. Insbesondere angestrebt wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Hamburger Stadtauben sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population.

Der Verein möchte den vielen hungrigen, fehlernährten, kranken und behinderten Tauben auf Hamburgs Straßen helfen und ihnen ein besseres Leben ermöglichen. Ziel ist es, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu steigern und zu ihrem Schutz vor Gewalt und Übergriffen beizutragen. Zugleich soll die Zahl der Hamburger Stadtauben auf tierschutzgerechte Weise reduziert werden. So können Straßen, Plätze und Gebäude spürbar von Verschmutzung durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit betroffener Bürger in ihren Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichen verbessert werden.

Der Verein fühlt sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürger und Besucher Hamburgs. Langfristiges Ziel ist es, das Zusammenleben von Bürgern und Tauben in Hamburg nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen von Mensch und Tier zu verbessern.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung von möglichst vielen betreuten Taubenschlägen in Kooperation mit der Stadt Hamburg, den Kirchen, Unternehmen wie der Deutschen Bahn AG, dem HVV sowie mit den Tierheimen und Tierschutzvereinen der Stadt Hamburg. In den betreuten Schlägen werden die Vögel regelmäßig artgerecht gefüttert und medizinisch betreut, der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt. Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Gipsmodelle wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert.

- die Etablierung von kontrollierten Fütterungsstellen an stark von Tauben frequentierten Plätzen, an denen die Einrichtung eines betreuten Schlages (noch) nicht möglich ist, um die Verelendung hungernder Tauben zu beenden und eine medizinische Betreuung von kranken und verkrüppelten Tieren zu ermöglichen.

- die regelmäßige Kontrolle von erreichbaren Nistplätzen und Austausch von Eiern auch außerhalb von Taubenschlägen.
- die Einrichtung einer Auffangstation und eines Gnadenhofes für kranke, behinderte und ältere Stadtauben, die nicht mehr freigelassen werden können. In großen Volieren soll ihnen ein geschütztes und weitgehend artgerechtes Leben ermöglicht werden.
- die Einrichtung einer Taubennotrufnummer, an die sich Bürger, die verletzte oder in Not geratene Tauben finden, wenden können sowie praktische Hilfeleistung in Notfällen durch Krisenintervention.
- regelmäßige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die menschengemachten Ursachen des Stadtaubenproblems sowie Lebensweise, Herkunft und das tatsächlich geringe Schadenspotential dieser Vögel, um das Verständnis und die Toleranz der Hamburger ihnen gegenüber zu verbessern.
- Interessenvertretung gegenüber Dritten wie Behörden, Taubenfeinden oder Medien. Beratung bzw. Fachgespräche zu konkreten Problemen mit Bürgern, Vereinen, Unternehmen sowie Politik und Verwaltung.
- langfristig das Erreichen der Aufhebung des Fütterungsverbotes in Hamburg, da das langsame Verhungernlassen der Tiere gegen das Tierschutzgesetz verstößt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ihnen ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
5. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifiziert, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder telefonischem Antrag der Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende möglich. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr/sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn der Mitgliedsbeitrag für mindestens ein Jahr nicht entrichtet wurde. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 30,-- im Jahr. Er ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31.03. zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unbar durch Überweisung auf das Konto des Vereins. (Ehe-)Paare zahlen € 50,-- pro Jahr.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der erste Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr 2014 zu entrichten.
4. Über Beitragsermäßigungen entscheidet auf begründeten Antrag der Vorstand.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der /dem 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert **oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.**
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. **Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitendem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jeweils in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt gegen dessen Inhalt dabei kein Widerspruch, gilt es als genehmigt. Die Vereinsmitglieder haben auch das Recht, die Protokolle jederzeit einzusehen, so dass dieses Recht für alle Mitglieder gleichermaßen gewährleistet wird.**
6. Regelmäßig dreimal im Jahr finden Treffen der Vereinsmitglieder statt. Interessierte Gäste sind willkommen.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Außerdem bestimmt er die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, beruft diese ein und leitet sie auch.
2. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende fertigen als Schriftführer/innen über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll an.
3. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/sie legt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, nimmt Spenden und Zahlungen für den Verein gegen Ausstellung einer Quittung entgegen und wird vom Kassenprüfer/ der Kassenprüferin kontrolliert.

4. Die/der 1. Vorsitzende hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden. Falls das Vereinsgesamtinteresse es erfordert, ist die/der 1. Vorsitzende berechtigt, von diesen Aktivitäten abzuraten bzw. diese entsprechend zu modifizieren.

§10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Stadttaubenprojekt Frankfurt e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Hamburg, 05.10.2013

